Zeitschrift: Profil: sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 53 (1974)

Heft: 3

Artikel: "Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar..."

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-338817

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

legten einer ein Ja, zwei ein Nein in die Urne, und fünf bemühten sich überhaupt nicht zur Stätte der Entscheidung. Zwei Jahre später, am 14. September 1969, erzielte die bürgerliche Bodenrechtsvorlage mit der lauen Unterstützung des sozialdemokratischen «Establishments» einen kümmerlichen Sieg. Wegen der miserablen Stimmbeteiligung genügten 17½ Prozent aller Stimmberechtigten, um die Verfassung mit dem lausigen Artikel 22<sup>ter</sup> zu verunzieren. Dieser Artikel wurde denn auch alsbald zum verfassungsrechtlichen Ärgernis Nr. 1. Eine Revision drängte sich von Anfang an auf. Sollte man meinen!

Aber obschon die Bodenfrage für die zukünftige Gestaltung unseres Landes und infolgedessen für das Leben der jungen Generation sowie für das Dasein der noch ungeborenen Schweizerinnen und Schweizer von vitaler Bedeutung ist, scheint das Interesse für derartige Probleme in einem dumpfen Dämmerzustand dahinzudösen. Daher müssen wir froh sein um jeden Versuch und um jede Anstrengung, die in der Richtung der Reform getan werden. Die Freisinnigen sind sich bewusst, dass etwas geschehen muss. Da sie aber von einem unzeitgemässen Wirtschaftsliberalismus geblendet werden, dürften sie die rettende Linkskurve verfehlen, die Rechtsböschung hinauffahren und eine Dachlandung veranstalten. Ohne Metapher ausgedrückt heisst das: Der Eigentumsfetischismus, der im Freisinn den irreführenden Namen «freie Marktwirtschaft» trägt, wird stark genug sein, um eine wesentliche Änderung des Status quo zu verhindern.

«Die Tatsache, dass der Grund und Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte und dem Belieben des einzelnen vollständig zu überlassen; eine Rechts- und Gesellschaftsordnung zwingt vielmehr dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Masse zur Geltung zu bringen als bei anderen Vermögensgütern. Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzusetzen; er kann im Rechtsverkehr nicht wie eine mobile Ware behandelt werden.»

Aus einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts der BRD